

Samstag den 24. August 1872.

(297)

Nr. 4711.

## Rundmachung.

Das Reichsvolksschulgesetz vom 14. Mai 1869 enthält in den §§ 10, 27, 29 und 30 grundsätzliche Bestimmungen, welche Anstalten zur Pflege, zur Erziehung und zum Unterrichte noch nicht schulpflichtiger Kinder, so wie die Heranbildung derjenigen, welche in solchen Anstalten zu wirken berufen sein sollen, zum Gegenstande haben. Diese grundsätzlichen Bestimmungen bedürfen, obwohl eine gesetzliche Pflicht zur Errichtung gedachter Anstalten nicht besteht, einer nähern Ausführung, welche eine Richtschnur geben soll, einerseits all' denjenigen, welche die Gründung solcher Anstalten zu fördern geneigt sind, andererseits den Schulbehörden, denen gesetzlich die Aufsicht über dieselben zusteht und dadurch die Pflicht obliegt, bezügliche Bestrebungen anzuregen und kräftigst zu unterstützen.

Demzufolge habe ich mich bestimmt gefunden, die in Abschrift beiliegende Verordnung „über Kindergärten und verwandte Anstalten“ zu erlassen, deren Rundmachung durch das Reichs-Gesetz- und Verordnungsblatt unter Einem erfolgt.

Indem ich den k. k. Landesschulrath ersuche, für die ausgebreitetste weitere Verlautbarung dieser Verordnung am Lande zu sorgen, füge ich nachstehendes bei:

Es liegt unzweifelhaft im Geiste des Reichsvolksschulgesetzes, daß eine gesunde vernünftige Erziehung der Jugend im vorschulpflichtigen Alter einen wichtigen Theil der gesammten Volkserziehung bildet und durch sie eine gedeihliche Lösung der Aufgabe der Volksschule wesentlich bedingt ist. Als die diesem Zwecke entsprechendste Anstalt für Kinder im vorschulpflichtigen Alter ist, übereinstimmend mit dem Urtheile der gewiegtesten ärztlichen und pädagogischen Schriftsteller, heutzutage in allen Culturstaaten „der Kindergarten“ anerkannt.

Während die Anfänge der Erziehung im zarten Kindesalter ihrem Wesen nach mit dem vorwiegenden Charakter der Pflege der Familie oder der Bewahranstalt (theilweise auch der Krippe) zusammenfallen, übernimmt der Kindergarten seine Zöglinge, um deren Leibes- und Geisteserziehung derart gleichmäßig zu fördern, daß dieselben dereinst am Volksschulunterrichte mit Erfolg theilnehmen können. Bewahranstalten und Krippen haben vorwiegend den Charakter von Pflegeanstalten, während die Aufgabe des Kindergartens unter einem höheren Gesichtspunkte, dem der Erziehung, aufzufassen ist. Die Kindergartenerziehung soll der Jugend heilsame Anregung und zweckmäßige Beschäftigung bieten, neben der Uebung des Leibes, der Hände und Sinne in rechter Würdigung der kindlichen Natur auf Belebung des Frohsinnes, auf echte Gemüths- und Willensbildung durch Zucht und Beispiel und namentlich auf die Gewöhnung zu jenen geselligen Tugenden hinwirken, welche ebenso sehr eine Zierde der Jugend als die Grundlage gesunder Volksbildung ausmachen. Der Kindergarten bietet den Kindern alles, was die Erziehungswissenschaft als zulässig und nothwendig bezeichnet, und hält alles fern, was den Kindern nicht frommt. Aus diesen Gründen wurden in der Verordnung die Kindergärten ausführlich behandelt und verwandte Anstalten nur mit wenigen Bestimmungen am Schlusse berücksichtigt.

Die sorgfältige Erziehung, wie sie der Kindergarten vermittelt, soll künftig nicht bloß den Kindern vorschulpflichtigen Alters in wohlhabenden Familien zutheil werden, sondern die thunlichste Verbreitung finden, und dadurch bewirkt werden, daß auch die Familienerziehung im allgemeinen eingreifende Aenderungen zum Guten erfahre. Die Kindergarten-Erziehung kann hinfort nicht ausschließlich der Thätigkeit wohlthätiger Vereine

überlassen bleiben, auch nicht mehr bloß eine Sache des Erwerbs bilden. Darum appelliert die Verordnung, ohne der bisherigen Thätigkeit der Vereine und Privaten Schranken zu setzen, an die Einsicht und Opferwilligkeit der ganzen Bevölkerung, indem sie Länder, Schulbezirke und vorzugsweise die Ortsgemeinden aufruft, die Gründung öffentlicher Kindergärten in die Hand zu nehmen und auch in diesen Schöpfungen einen wesentlichen Theil der Verpflichtungen gegenüber ihren Angehörigen zu erblicken und zu erfüllen. Dieser Appell schließt zugleich die Aufforderung an alle zur Leitung des Volksschulwesens berufenen Behörden und einzelnen Organe in sich, dieser wichtigen Angelegenheit ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden, nach Zulaß und Bedarf überall anregend und fördernd mitzuwirken. Eine solche Einflusnahme der Schulbehörden wird sich zunächst bezüglich der Städte, welche im allgemeinen ohnehin einer zeitgemäßen Kindererziehung bereits das nöthige Verständnis entgegenbringen, dann bezüglich der Fabriks- und überhaupt jener Orte geltend zu machen haben, wo die Verhältnisse eine naturgemäße Familienerziehung beeinträchtigen oder geradezu in Frage stellen.

Mit gesondert bestehenden öffentlichen Mädchenschulen wären überall, so bald als möglich, Kindergärten zu verbinden. Nicht minder liegt es vollkommen in der Tendenz der Verordnung, daß die schon bestehenden Kinderbewahranstalten, welche erfahrungsgemäß so häufig an Ueberfüllung, Mangel eines leitenden Principes und anderen Gebrechen leiden, mit Rücksicht auf die Forderungen der Pädagogik so bald als möglich in Kindergärten umgestaltet werden, zumal dadurch der Zweck der Bewahranstalt als solcher in keiner Weise gefährdet zu werden braucht (§ 5). Schon durch diese Umwandlung der genannten Humanitätsanstalten in eigentliche Erziehungsanstalten könnte unter materieller Mitwirkung der Länder, Bezirke und Gemeinden, welche insbesondere zur Beschaffung der in größeren Städten durch Einbeziehung eines Gartens kostspieligeren Localitäten für solche Anstalten anzurufen wäre, bei einem namhaften Theile der unteren Volksklassen der rechte Grund zur geistig sittlichen Erziehung gelegt werden.

So lange aber diese Umgestaltung nicht möglich wird, sind doch in die Bewahranstalten die Grundzüge des Kindergartens thunlichst einzuführen. Unzweifelhaft werden Vereine und Private besonders dann, wenn eine materielle Unterstützung größerer Gemeinschaften hinzutritt, bereit sein, zur inneren Verbesserung der bestehenden Anstalten die Hand zu bieten und neue, zeitgemäß eingerichtete Anstalten ins Leben zu rufen. Zu letzterem Zwecke wäre auch die Bildung neuer wohlthätiger Frauenvereine, auf welchem Wege bisher schon manches Anerkennenswerthe erreicht wurde, in geeigneter Weise anzuregen.

Wo öffentliche Kindergärten errichtet werden, ist thunlichst dahin zu wirken, daß den Familien die unentgeltliche Benützung derselben gewährt werde.

Ich wünsche lebhaft, daß das Streben nach Hebung unserer Volksbildung, dem auch die gegenwärtige Verordnung Ausdruck gibt, allseitig gewürdigt werde und der Anerkennung des Zweckes baldigst Thaten folgen mögen. Es wird eine dankenswerthe Aufgabe der Landesschulbehörden sein, wegen der Ausführung dieser Verordnung insbesondere mit den Vertretungen des Landes und der größeren Stadtcommunen direct sich in das Vernehmen zu setzen. Zur Einflusnahme auf die Entwicklung und Gestaltung des Kindergarten-Institutts in weiteren Kreisen erscheinen vorzugsweise die k. k. Bezirksschulinspectoren berufen. Diesen mache ich es insbesondere zur Pflicht, mit dem Wesen der Kindergarten-Erziehung sich ein-

gehend und bekannt zu machen, das Bedürfnis bezüglicher Anstalten wahrzunehmen, überall anregend zu wirken und nach Erfordernis die höhere Einwirkung durch geeignete Anträge hervorzurufen. Erfolge in dieser Richtung sollen ihnen zum besonderen Verdienste angerechnet werden.

Dieselben sind auch in den Jahresschulberichten der Landesschulbehörde ersichtlich zu machen, mit denen hinfort vollständige Nachweisungen über Kindergärten und verwandte Anstalten in einem besonderen Abschnitte zu liefern sein werden. Die nähere Instruierung der Bezirks-Schulinspectoren in dieser Richtung und insbesondere bezüglich dessen, worauf sie bei dem Besuche der Kindergärten und Bewahranstalten zu sehen haben, überlasse ich bis auf weiteres den Landesschulbehörden selbst, indem ich Grundzüge für eine solche Instruction, worin zugleich die concreten Ziele der Kindergarten-Erziehung angegeben sind, abschriftlich zur Benützung beischließe.

Im engen Zusammenhange mit dem Streben der Unterrichtsverwaltung nach Gründung und Vermehrung zweckmäßiger Erziehungs-Anstalten für Kinder im vorschulpflichtigen Alter steht die Sorge für die Heranbildung derjenigen, welche in diesen Anstalten wirken sollen, wovon der Abschnitt b der Verordnung handelt. Während zur Leitung eines Kindergartens, die anstandslos Männern anvertraut werden kann, einige Bekanntschaft mit der Organisation solcher Anstalten ausreicht, wofür bezüglich der Lehrerbildungsanstalten im § 29 des Reichsvolksschulgesetzes vorgesehen ist, und welcher Forderung künftig jede mögliche Beachtung zuzuwenden ist, eignet sich zu der eigentlichen Kindergartenerziehung ausschließlich das weibliche Geschlecht. Zur erfolgreichen Lösung dieser Aufgabe bedarf es eines kindlichen, dem Verständnis für das Kinderleben offenen Sinnes, liebevoller Geduld und Milde, welche das Kind unwiderstehlich anzieht, sowie einer praktischen Anstelligkeit gegenüber den Kleinen — durchwegs Eigenschaften, welche ganz vorzugsweise dem weiblichen Geschlechte gegeben sind. Wo daher staatliche Lehrerinnen-Bildungsanstalten schon bestehen oder neue errichtet werden, haben diese fortan auch die Heranbildung von Kindergärtnerinnen sich ernstlich angelegen sein zu lassen.

Zu diesem Ende ist zunächst die Veranstaltung zu treffen, daß nebst demjenigen, was alle Lehramts-Candidatinnen über Kleinkindererziehung im Gegenstande der Pädagogik nothwendig zu lernen haben, denjenigen Lehramts-Candidatinnen, welche sich speciell auch als Kindergärtnerinnen befähigen wollen, während des vorletzten oder letzten Jahrganges Gelegenheit geboten sei, eine eingehendere theoretisch-praktische Kenntnis des Kindergartens zu erlangen. In solcher Absicht wurde dieser Gegenstand in den mit meiner Verordnung vom 11. Mai d. J., Z. 2259, vorgezeichneten Reisezeugnis-Formularen als ein nicht obligater ausdrücklich aufgenommen, und schließt sich dieser Anordnung consequent der § 20 der gegenwärtigen Verordnung an, wornach zur Anstellung als Kindergärtnerin nicht schlechtweg jedes Reisezeugnis für Volksschulen, sondern nur dasjenige berechtigt, in welchem ein guter Prüfungserfolg bezüglich der theoretisch-praktischen Kenntnis des Kindergartens nachgewiesen ist.

Außerdem sollen zur Heranbildung von Kindergärtnerinnen an einzelnen, von mir dazu zu bestimmenden Lehrerinnen-Bildungsanstalten noch besondere einjährige Curse nach Art jener für Lehrerinnen weiblicher Handarbeiten (Ministerial-Verordnung vom 12. Juli 1869, R. G. Bl. Nr. 131, VIII) eingerichtet werden, und ist die Organisation der selben im § 21 der gegenwärtigen Verordnung ausgeführt.

Da sich dieser Zweck nach der einen und andern Richtung nur dann wird vollständig erreichen lassen, wenn eine bewährte Kindergärtnerin bestellt und ein Kindergarten zur praktischen Uebung der Lehrerinnen-Bildungsanstalt beigegeben wird, unterliegt es keinem Anstande, die hierfür erforderlichen Kosten aus dem Kameralsonde, Titel „Lehrerbildungsanstalten“, in Anspruch zu nehmen, und ich sehe seitens derjenigen Landes-schulbehörden, in deren Gebiete Lehrerinnen-Bildungsanstalten bereits bestehen, diesbezüglichen Anträgen entgegen. Hierbei wäre in Bezug auf die Bestellung von Kindergärtnerinnen sowohl über die Besoldung, welche denselben zu gewähren ist, als auch über die Art der Bestellung (ob durch Berufung oder Concursauschreibung im In- und Auslande) sich eingehend auszusprechen. Die Errichtung von Uebungs-Kindergärten bei den Lehrerinnen-Bildungsanstalten auf Staatskosten wird aber nur dort ins Auge zu fassen sein, wo nicht ein guter öffentlicher oder Privat-Kindergarten besteht oder neu errichtet wird und durch ein Uebereinkommen mit dem Gründer dessen Mitbenützung für die Zwecke der Lehrerinnen-Bildungsanstalt gesichert werden könnte. Unter allen Umständen wünsche ich, daß mit der Heranbildung von Kindergärtnerinnen nach den voranstehenden Andeutungen in den größeren Hauptstädten schon mit dem nächsten Schuljahre der Anfang gemacht werden könnte.

Daneben ist den im § 23 der Verordnung erwähnten gleichen Privat-Bildungscursen jede Förderung angedeihen zu lassen, da die Gewinnung brauchbarer Kindergärtnerinnen ein immer dringenderes Bedürfnis unserer socialen Verhältnisse wird und dieses Bedürfnis durch die staatlichen Lehrerinnen-Bildungsanstalten nur allmählig wird befriedigt werden können.

Der Verordnungsabschnitt c zeigt, welche wichtige ergänzende Aufgabe dem Kindergarten zukommt. Er soll gleichzeitig auch eine praktische Bildungsstätte für die erwachsene weibliche Jugend sein. In ihm wird die künftige Mutter für ihren

Beruf, die künftige Erzieherin für eine liebevolle und verständige Behandlung des Kindes die beste theoretisch-praktische Schule finden. Er wird auch für angehende Kindermädchen eine Schule sein. In solcher Weise soll der Kindergarten allmählig auch Hilfskräfte für die Familienerziehung, die bisher nicht selten vom Auslande genommen werden, schaffen und begabten Mädchen Gelegenheit geben, einen ehrenhaften Erwerb zu finden.

Daß Kinderbewahranstalten, von denen der Abschnitt B der Verordnung handelt, nach wie vor bestehen und auch neu errichtet werden können, ergibt sich aus den bestehenden Schulgesetzen; es ist jedoch, wie schon oben näher ausgeführt wurde, Aufgabe der Schulaufsicht, auch in diese Anstalten regelnd einzugreifen.

Wien, am 22. Juni 1872.

**Der Minister für Cultus und Unterricht.**

Für denselben:  
Fidler m. p.

(316—1)

Nr. 402.

## Concurs

zur definitiven Besetzung der Lehrerstelle in Preska, Gemeinde Zwischenwässern.

Ueber Auftrag des hohen k. k. Landes-schulrathes vom 28. Juli 1872, Z. 951, ist die Lehrerstelle in Preska, mit welcher zugleich der Organisten und Metznerdienst verbunden ist, definitiv zu besetzen.

Die darauf Reflectirenden haben ihre Gesuche unter Beilegung der Befähigungszeugnisse und Nachweisung bisher allfälliger geleisteter Schuldienste bis Ende des laufenden Monats

entweder im Wege der politischen Behörde des Wohnortes, oder durch die vorgesetzte Schulbehörde, je nachdem die Bewerber bereits bedienstet sind oder nicht, bei dem gefertigten Bezirksschulrath einzubringen.

Laibach, am 13. August 1872.

**K. k. Bezirksschulrath.**

Der Vorsitzende.

(317—1)

Nr. 1507.

## Concurs-Edict.

Zur Besetzung einer Gefangenwache-Oberaufseherstelle in der k. k. Männer-Strafanstalt zu Laibach mit dem Gehalte jährlicher 400 fl., eventuell bei gradueller Vorrückung mit dem Gehalte jährlicher 350 fl. und dem Genusse der kasernenmäßigen Unterkunft, nebst Service, dem Bezuge einer täglichen Brodportion von je 1 1/2 Pfunden und der Montur nach Maßgabe der bestehenden Uniformierungsvorschriften wird hiemit der Concurs bis zum

25. September 1872

ausgeschrieben.

Die Bewerber um diese in Gemäßheit des § 4 litt. a des Gesetzes vom 19. April 1872, Nr. 60 R. G. B., den anspruchsberechtigten Unteroffizieren vorbehaltene und nur in deren Ermanglung an andere verleihbare Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche unter Nachweisung ihres Alters, Standes, ihrer gewerblichen und Sprachkenntnisse, insbesondere der beiden Landes-sprachen und ihrer bisherigen Dienstleistung bei der gefertigten k. k. Oberstaatsanwaltschaft zu überreichen.

Graz, am 19. August 1872.

**K. k. Oberstaatsanwaltschaft.**

(314—3)

Nr. 1007.

## Edict.

Bei dem k. k. Bezirksgerichte in Tschernembl ist eine Dienerstelle mit dem Jahresgehalt von 300 fl., allfälliger 250 fl. nebst dem Bezuge der Amtskleidung in Erledigung gekommen.

Die Bewerber haben ihre Gesuche, in welchen sie die volle Kenntnis der beiden Landes-sprachen in Wort und Schrift nachzuweisen haben, im vor-schriftsmäßigen Wege

binnen vier Wochen

vom Tage der dritten Einschaltung dieses Edictes in die „Laibacher Zeitung“ bei diesem Präsidium einzubringen. Rudolfswerth, am 16. August 1872.

**K. k. Kreisgerichts-Präsidium.**

# Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 193.

(1907—1)

Nr. 2882.

## Executive Realitäten-Versteigerung.

Die von Johann und Martin Jugina von Unterberg Nr. 2 und 15 gehörige, im Grundbuche ad Herrschaft Pölland sub Recif.-Nr. 98 vorkommende, gerichtlich auf 200 fl. geschätzte Realität gelangt peto. 70 fl. 23 kr. am

3. September,  
2. Oktober und  
5. November 1872,

jedesmal vormittags 10 Uhr hiergerichts, zur executiven Versteigerung.

K. k. Bezirksgericht Tschernembl, am 27. Mai 1872.

(1906—1)

Nr. 2588.

## Executive Realitäten-Versteigerung.

Die dem Johann Vann von Tribuzhe Nr. 27 gehörige, im Grundbuche ad Herrschaft Gradaz sub Urb.-Nr. 280 Rectf.-Nr. 194 vorkommende, gerichtlich auf 400 fl. geschätzte Realität gelangt peto. 295 fl. 94 kr. am

3. September,  
4. Oktober und  
5. November 1872,

jedesmal vormittags 10 Uhr hiergerichts, zur executiven Versteigerung.

K. k. Bezirksgericht Tschernembl, am 14. Mai 1872.

(1870—1)

Nr. 5070.

## Zweite und dritte Realitäten-Versteigerung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Adelsberg wird bekannt gemacht, daß die in der Executionssache des Herrn Georg Lavric von Rakel gegen Lukas Bole von Kofe peto. 235 fl. 32 kr. c. s. c. mit dem Be-

scheide vom 24. April 1872, Z. 2926, auf den 2. August 1872 angeordnete erste executive Feilbietung der dem Executen gehörigen Realität sub Urb.-Nr. 255 ad Herrschaft Adelsberg mit dem als abgehalten angesehen wird, daß es bei den auf den

3. September und  
2. Oktober 1872

angeordneten zwei letzten Feilbietungen un verändert zu verbleiben habe.

K. k. Bezirksgericht Adelsberg, am 26. Juli 1872.

(1920—1)

Nr. 3710.

## Executive Realitäten-Versteigerung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Stein wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der k. k. Finanz-procuratur Laibach in die executive Feilbietung dem Anton Hraštovic, rocto Mel-chior Streicher von St. Nicolai gehörigen, gerichtlich auf 621 fl. 40 kr. geschätzten, im Grundbuche des Gutes Neuthal sub Urb.-Nr. 50 vorkommenden Realität wegen schuldiger 96 fl. 99 kr. und 29 fl. 71 kr. c. s. c. bewilliget und hiezu drei Feilbietungs-Tagsetzungen, und zwar die erste auf den

3. September,  
die zweite auf den

4. Oktober

und die dritte auf den

5. November 1872, jedesmal vormittags von 9 bis 12 Uhr in der Gerichtskanzlei, mit dem Anhang angeordnet worden, daß die Pfandrealityt bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die Licitationsbedingungen, wornach insbesondere jeder Licitant vor gemachtem

Anbote ein 10perc. Badium zu Handen der Licitations-Commission zu erlegen hat, sowie das Schätzungsprotokoll und der Grundbucheextract können in der dies-gerichtlichen Registratur eingesehen werden.

(1921—1)

Nr. 3836.

## Executive Realitäten-Versteigerung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Stein wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Herrn Kasper Hofnik von Stein die executive Feilbietung der der Maria Zerran von Homec gehörigen, gerichtlich auf 4410 fl. geschätzten, im Grundbuche der Herrschaft Mänendorf sub Urb.-Nr. 6 vorkommen den Realität bewilliget und hiezu drei Feilbietungs-Tagsetzungen, und zwar die erste auf den

3. September,  
die zweite auf den

3. Oktober

und die dritte auf den

5. November 1872, jedesmal vormittags von 9 bis 12 Uhr in der Gerichtskanzlei, mit dem Anhang angeordnet worden, daß die Pfandrealityt bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die Licitations-Bedingnisse, wornach insbesondere jeder Licitant vor dem gemachten Anbote ein Badium von 10 % zu Handen der Licitations-Commission zu erlegen hat, so wie das Schätzungs-Protokoll und der Grundbuche-Extract können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Stein, am 20sten Juli 1872.

(1850—2)

Nr. 1888.

## Dritte exec. Feilbietung.

Nachdem zu der mit Bescheid vom 16. April l. J., Z. 936, in der Executions-sache des Anton Kundsic, durch Dr. Stedl, gegen Josef Zagore von Brunik peto. 65 fl. c. s. c. auf den 6. August 1872 anberaumten zweiten Feilbietungs-tagsetzung ob der Realität Urb.-Nr. 15 1/2 ad Gut Hotemesch kein Kaufslustiger erschienen ist, so wird am

6. September l. J.

mit dem vorigen Anhang zur dritten Feilbietung geschritten.

K. k. Bezirksgericht Ratschach, am 6. August 1872.

(1815—2)

Nr. 9852.

## Uebertragung dritter exec. Feilbietung.

Vom k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte Laibach wird im Nachhange zum Edicte vom 2. Juni 1872, Z. 9627, bekannt gemacht:

Es werde die mit Bescheid vom 17ten April 1872, Z. 4401, auf den 12. Juni l. J. angeordnete dritte exec. Feilbietung der zu Gunsten des Jakob Ramovs auf dem Hause Conf.-Nr. 26 in Hühnerdorf ad Grundbuche des Magistrates Laibach auf Grund des Kaufvertrages vom 5ten Juli 1868 haftenden Sackpost pr. 552 fl. 50 kr. wegen dem Wilhelm Bollheim schuldigen 247 fl. 94 kr. c. s. c. auf den

16. September d. J.,

vormittags 9 Uhr hiergerichts, mit dem Bemerkten übertragen, daß obige Sackpost bei dieser Feilbietung auch unter ihrem Ausrufspreise um den wie immer gearteten Anbot an den Meistbietenden wird hintangegeben werden.

Laibach, am 18. Juni 1872.